

# Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

## - inkl. Autoschutzbrief -

Unverbindliche Empfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. - GDV - Friedrichstr. 191, 10117 Berlin vom 28.06.1994, 13.10.1994, 19.04.1996, 18.10.1996, 19.12.1997, 31.07.98 und 25.08.98 in der Fassung der Empfehlung vom **15.11.2002**

Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

### 1. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, **Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil-, Kraftfahrtunfallversicherung** und für den Autoschutzbrief von Kraftfahrzeugen und Anhängern gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

### 2 a. Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, **den ersten Beitrag** sofort nach dem Abschluss des Vertrags zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.
- (2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den **Beitrag** nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (3) **Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:**  
  
Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (4) Die Regelungen zur Vorläufigen Deckung (§ 1 AKB) bleiben unberührt.

### 2 b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrags

- (1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Absatz 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.
- (2) **Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:**  
  
Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn

der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

- (4) Soweit die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, **dass** Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

## 2 c. Zahlungsweise

### Alternative 1 (für TB Nr. 3 a Alternative 1)

- (1) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, **soweit nicht etwas anderes vereinbart ist**, Zuschläge erhoben. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung **beträgt Euro ....**

#### **Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:**

Für Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

- (2) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (§ 5 a AKB). **Der erste Beitrag** ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.
- (3) Soweit der Versicherungsnehmer dies beantragt hat, wird der Beitrag für den Autoschutzbrief mit dem Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erhoben.

### Alternative 2 (für TB Nr. 3 a Alternative 2)

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, **soweit nicht etwas anderes vereinbart ist**, Zuschläge erhoben. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung ist **Euro ...**

## 3. Unterjährige Verträge

Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden - soweit nicht in Nr. 3 a oder den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) etwas anderes bestimmt ist - bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	v.H.
bis zu 2 Monaten	v.H.
bis zu 3 Monaten	v.H.
bis zu 4 Monaten	v.H.
bis zu 5 Monaten	v.H.
bis zu 6 Monaten	v.H.
bis zu 7 Monaten	v.H.
bis zu 8 Monaten	v.H.
bis zu 9 Monaten	v.H.

bis zu 10 Monaten	v.H.
bis zu 11 Monaten	v.H.
über 11 Monate	v.H. des Jahresbeitrages

berechnet; der Mindestbeitrag beträgt Euro ... , **höchstens jedoch den Jahresbeitrag.**

**Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (§ 4 a Abs. 1 Satz 3 AKB), in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet. Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 2 und 3 AKB, wird der Kurtarif angewendet.**

### 3 a. Saisonkennzeichen

#### Alternative 1 (für TB-Nr. 2 c Alternative 1)

Wird ein Vertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, während der Saison (§ 5 a Abs. 1 AKB) beendet, wird der Vertrag gemäß nachstehender Tabelle abgerechnet, als wäre das Saisonkennzeichen bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden.

- 2 Monate
- 3 Monate
- 4 Monate
- 5 Monate
- 6 Monate
- 7 Monate
- 8 Monate
- 9 Monate
- 10 Monate
- 11 Monate

#### Alternative 2 (für TB-Nr. 2 c Alternative 2)

(1) Endet der Vertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, vor Ablauf der Versicherungsperiode, gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag mit folgender Maßgabe: Für die Beitragsberechnung sind (jeweils in vollen Monaten)

- a) die tatsächliche Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb der Saison (§ 5a Abs.1 AKB) im Verhältnis zur vereinbarten Saison

*u n d*

- b) die tatsächliche Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb der Ruheversicherung (§ 5a Abs. 2 AKB) im Verhältnis zur vereinbarten Dauer der Ruheversicherung

mit dem jeweils in Absatz 2 aufgeführten entsprechenden Vomhundertsatz zu berücksichtigen:

- (2) Anzahl der Monate innerhalb und außerhalb des in der Versicherungsbestätigung und im amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes

Verteilung des Jahresbeitrags

Saison	Ruheversicherung	Saisonbeitrag in %	Ruhebeitrag in %
2 Monate	10 Monate		
3 Monate	9 Monate		
4 Monate	8 Monate		
5 Monate	7 Monate		
6 Monate	6 Monate		
7 Monate	5 Monate		
8 Monate	4 Monate		
9 Monate	3 Monate		
10 Monate	2 Monate		
11 Monate	1 Monat		

#### 4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

- (1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, **Motorleistung**, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen im Kraftfahrzeugschein, hilfsweise im Kraftfahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ergeben der Kraftfahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 7 Abs. **12** und **13**) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeugs im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat.
- (3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, so ist der Versicherer - unbeschadet seiner Rechte gemäß §§ 2 b und 7 AKB- berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von ... zu erheben.
- (4) Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34 a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl I S. 1629).
- (5) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

#### 5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers.

Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

## 6. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

- (1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wag-  
nis nicht beeinflussen.
- (2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahren-  
merkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue  
Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für
  - die Regionalklassen (TB Nrn. **8 a, 8 b, 8 c, 8d, 10** und 11)
  - die Tarifgruppen (TB Nrn. **9 a, 9 b**, 10)
  - die Typklassen (TB Nr. 12)
  - **den Abstellort (TB Nr. 12 a)**
  - **die Jährliche Fahrleistung (TB Nr. 12 b)**
  - die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 14 - 23)

zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die  
geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Ver-  
sicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

- (4) Änderungen nach Absatz 3 finden vom Beginn der nächsten Versi-  
cherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versi-  
cherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des  
Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungs-  
recht nach § 9 b AKB belehrt.

## 7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifes

- (1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskenn-  
zeichen führen müssen, sind:
  1. **F a h r r ä d e r m i t H i l f s m o t o r** mit einem Hubraum von  
nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
    - a) **bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in  
Verkehr gekommen sind**
    - b) **bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals  
in Verkehr gekommen sind**
    - c) **bis 45 km/h**
  2. **K l e i n k r a f t r ä d e r** (zwei-, dreirädig) mit einem Hubraum  
von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
    - a) **bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in  
Verkehr gekommen sind**
    - b) **bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals  
in Verkehr gekommen sind,**
    - c) **bis 45 km/h**
  3. **v i e r r ä d r i g e L e i c h t k r a f t f a h r z e u g e** mit einem  
Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstge-  
schwindigkeit bis 45 km/h (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 b StVZO)
  4. **m o t o r i s i e r t e K r a n k e n f a h r s t ü h l e**  
(§ 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO)

- (2) **L e i c h t k r a f t r ä d e r** sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
- a) und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.
  - b) und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.
- (3) **K l e i n k r a f t r ä d e r** sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- (4) **K r a f t r ä d e r** sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.
- (5) **P e r s o n e n k r a f t w a g e n** sind als **Personenkraftwagen** zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrivermietfahrzeugen.
- (6) **M i e t w a g e n** sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der **Taxen**, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrivermietfahrzeuge).
- (7) **T a x e n** sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).
- (8) **S e l b s t f a h r e r v e r m i e t f a h r z e u g e** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrivermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 - BGBl I S. 875).
- (9) **L e a s i n g f a h r z e u g e** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.
- (10) **K r a f t o m n i b u s s e** sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 und Abs. 5 PBefG).
1. **H o t e l o m n i b u s s e** sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.
  2. **W e r k o m n i b u s s e** sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus **Anlass** von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch **S c h u l o m n i b u s s e**, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Auf-

sichtspersonen zu und von der Schule oder aus **Anlass** von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

- (11) **C a m p i n g f a h r z e u g e** sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
- (12) **W e r k v e r k e h r** ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes- im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.
1. **W e r k n a h v e r k e h r** ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. **S t a n d o r t** im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
  2. **W e r k f e r n v e r k e h r** ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.
- (13) **G e w e r b l i c h e r G ü t e r v e r k e h r** ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
1. **G ü t e r n a h v e r k e h r** ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. **S t a n d o r t** im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
  2. **G ü t e r f e r n v e r k e h r** ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.
  3. **U m z u g s v e r k e h r** ist die ausschließliche Beförderung von **Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut**.
- (14) **W e c h s e l a u f b a u e n** sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.
- (15) **L a n d w i r t s c h a f t l i c h e Z u g m a s c h i n e n** oder **A n h ä n g e r** sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- (16) **M e l k w a g e n** und **M i l c h s a m m e l - T a n k w a g e n** sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- (17) **S o n s t i g e l a n d w i r t s c h a f t l i c h e S o n d e r f a h r z e u g e** sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- (18) **M i l c h t a n k w a g e n** sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

- (19) **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- (20) **Lieferwagen** sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 t.

**8 a Tarifgruppe N/ Personenkraftwagen / Regionalklassen**

- (1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen **richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nrn. 9 a und 9 b** - nach dem **Zulassungsbezirk**, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

- (2) **Die Zulassungsbezirke werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:**

**1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:**

Regionalklasse	Schadenbedarfs- <u>Indexwerte</u>
	von bis unter

**2. In der Fahrzeugvollversicherung**

Regionalklasse	Schadenbedarfs- <u>Indexwerte</u>
	von bis unter

**3. In der Fahrzeugteilversicherung**

Regionalklasse	Schadenbedarfs- <u>Indexwerte</u>
	von bis unter

**8 b Tarifgruppe N/ Lieferwagen / Regionalklassen**

- (1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen richten sich – **unbeschadet der Regelungen in Nr. 9 b** - nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Regionen entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

- (2) **Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:**

**1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:**

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte	Regionen
	von bis unter	

**2. In der Fahrzeugvollversicherung**

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis unter	Regionen
----------------	---------------------------------	-----------	----------

### 3. In der Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis unter	Regionen
----------------	---------------------------------	-----------	----------

#### 8 c Tarifgruppe N / Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen / Regionalklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen, in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugteilversicherung richten** sich nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

#### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis unter	Regionen
----------------	---------------------------------	-----------	----------

#### 2. In der Fahrzeugteilversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindexwerte von	bis unter	Regionen
----------------	---------------------------------	-----------	----------

#### 8 d Tarifgruppe N / Krafträder / Regionalklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugteilversicherung richten sich - unbeschadet der Regelung in Nr. 9b - nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(2) Die Zulassungsbezirke werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:

#### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte
	von bis unter

#### 2. In der Fahrzeugteilversicherung

Regionalklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte
	von bis unter

### 9 a. Tarifgruppe A

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen für
1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des **§ 123 I Nr. 1 SGB VII**, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
  2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
  3. nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben,

gelten die Beiträge der Tarifgruppe A.

- (2) Die Beiträge richten sich nach dem **Zulassungsbezirk**, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

### 9 b. Tarifgruppe B

- (1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvollversicherung und in der Fahrzeugteilversicherung - in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Personenkraftwagen, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder** - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
  2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
    - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v.H. beteiligt sind oder
    - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
  3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
  4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
  5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
  6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nummern 1

bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Ziff. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
  8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nummern 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Nummern 6, 7 oder 8 erfüllt haben;
  9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nummern 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- (2) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richten sich außerdem nach dem **Zulassungsbezirk**, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Nr. 8 Abs. 2 und 3 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in **Nr. 8 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3** genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.
- (3) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
  2. **Mietwagen** und Taxen,
  3. Selbstfahrervermietfahrzeugen,
  4. Kraftomnibussen,
  5. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
  6. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
  7. Sonderfahrzeugen jeder Art,
  8. Elektrofahrzeugen,
  9. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
  10. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

## 10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Ta-

- (1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung erfolgt,

## rifgruppen

sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A oder B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a oder Nr. 9 b schriftlich nachgewiesen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von .... % auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

## 11. Änderung der Zuordnung einer Region

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrzeugversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen - für jede Deckungsart getrennt - bei Personenkraftwagen **und Krafträdern** die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke, bei Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen, die Indexwerte des Schadenbedarfs der Regionen. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke, bei Lieferwagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern, die ein amtliches grünes Kennzeichen tragen, die Regionen, werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (**TB Nr. 8 a – 8 d**) zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes bzw. der Region die in Nr. 8 a – 8 d festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach Absatz 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- (4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirks bzw. einer Region gemäß Absatz 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes

des werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 12 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

## 12. Typklassen

- (1) **Die Beiträge** für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen **und Selbstfahrervermietfahrzeugen (nur Personenkraftwagen)** in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung richten** sich nach dem Typ des Fahrzeugs.
- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung** zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen - für jede Deckungsart getrennt - die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Absatz 3 genannten Typklassen zugeordnet.
- (3) **Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:**

### 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte
	von bis unter

### 2. In der Fahrzeugvollversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte
	von bis unter

### 3. In der Fahrzeugteilversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs- Indexwerte
	von bis unter

- (4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absatz 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Abs.3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- (6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Absatz 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 11 sowie §§ 9 a und 9 c AKB

einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:*

**12 a Abstellort**

- (1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich danach, ob der Personenkraftwagen in der Regel in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage, Mehrfach-/Tiefgarage oder gesichertem Grundstück/Carport abgestellt wird.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wegfall jeder der Voraussetzungen nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Mit Wegfall einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer ab dem Tag des Wegfalles die Beiträge zu zahlen, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen und dazu dem Versicherer auf Anforderung entsprechende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen innerhalb eines Zeitraumes von ..... nicht nach, so gelten ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Beiträge, die sich ohne Bestehen dieser Voraussetzungen ergeben.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, hat der Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von XXX Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach §§ 16 - 30 VVG ausgeschlossen.

Darüber hinaus schuldet er dem Versicherer ab . . . . . den entsprechenden Differenzbetrag gem. Absatz 2 bzw. 3.

*Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:*

**12 b Jährliche Fahrleistung**

- (1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach der jährlichen Fahrleistung und Fahrleistungsklasse, welcher das versicherte Fahrzeug vom Versicherer zugeordnet wird. Die Zuordnung eines Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.  
Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, richten sich die Beiträge nach der Fahrleistungsklasse.....

- (2) Es gelten folgende Fahrleistungsklassen:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Fahrleistungsklasse  
von XX km bis XX km

2. In der Fahrzeugvollversicherung

Fahrleistungsklasse  
von XX km bis XX km

3. In der Fahrzeugteilversicherung

Fahrleistungsklasse  
von XX km bis XX km

- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unter Nennung des aktuellen km-Standes unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die jährliche Fahrleistung ändert und die Änderung die Zuordnung zu einer anderen Fahrleistungsklasse bewirkt. Die Beiträge werden dann ab Beginn der *laufenden* Versicherungsperiode nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der geänderten jährlichen Fahrleistung entspricht.
- (4) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse zu überprüfen und hierfür vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb ..... nicht nach, richten sich die Beiträge nach der Fahrleistungsklasse . . .
- (5) Wurde der Vertrag aufgrund unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers bei Antragstellung einer zu niedrigen Fahrleistungsklasse zugeordnet oder eine solche Zuordnung aufgrund unrichtiger Angaben während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe von . . . . Euro zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach §§ 16 bis 30 VVG ausgeschlossen.
- (6) *Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:*

Unabhängig von der Fahrleistung gilt bei Verträgen von Personenkraftwagen, die mit einem Saison-, Oldtimer-, Ausfuhr-, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen zugelassen sind, die Fahrleistungsklasse xx als vereinbart.

13. Ruheversicherung

- (1) Bei vorübergehender **Stilllegung** eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für **18 Monate**, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.
- (2) *Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:*

Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und für Wohnwagenanhänger.

14. Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (S/SF)

- (1) Die **Beiträge** für Versicherungsverträge in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung** richten sich nach Schadenfreiheits- und Schadenklassen.



### c) Klein- und Leichtkrafträder

---

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schaden-/ Schadenfreiheitsklasse (SF)
---	---------------------------------------

---

### d) Taxen/Mietwagen

---

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schaden-/ Schadenfreiheitsklasse (SF)
---	---------------------------------------

---

### e) Campingfahrzeuge

---

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schaden-/ Schadenfreiheitsklasse (SF)
---	---------------------------------------

---

### f) übrige Fahrzeuge

---

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schaden-/ Schadenfreiheitsklasse (SF)
---	---------------------------------------

---

- (3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne **dass** das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des §158 c Abs.4 VVG in Anspruch nimmt. Bei einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung gilt dies auch für den Teil des Schadens, der nach § 13 Abs. 9 AKB in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

- (4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen **Schadenaufwendungen** erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.
- (5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als **Euro 500,-**, ist das Ver-

sicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

- (6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufte Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.
- (7) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird, wenn
1. auf denselben Versicherungsnehmer bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder
  2. auf **seinen** Ehegatten, **eingetragenen Lebenspartner oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner** bereits ein Personenkraftwagen zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EG oder von einem Anrainerstaat Deutschlands erteilt wurde, seit mindestens **drei Jahren** zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
- (8) Ist der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7 Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte, wenn er nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EG oder von einem Anrainerstaat Deutschlands erteilt wurde, seit **drei Jahren** zum Führen von Personenkraftwagen oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
- (9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von
1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
  2. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
  3. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
  4. Elektrofahrzeugen,
  5. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
  6. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
  7. amtlich abgestempelte roten Kennzeichen,

8. Selbstfahrervermietfahrzeugen.

**15. Anrechnung von  
schadenfreien Zeiten**

- (1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Personenkraftwagen, ein Kraftrad und **ein Campingfahrzeug** für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (Nr. 23 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.
- (2) Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 23 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 22 a

**16. Schadenklassen  
(S und M)**

**Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen, Krafträdern, Campingfahrzeugen, Taxen und Mietwagen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.**

**17. Beitragssätze**

- (1) Der Beitrag beträgt

**1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für**

**a) Personenkraftwagen**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF) Beitragssatz  
in Schadenklassen (S und M)  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**b) Krafträder**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF) Beitragssatz  
in Schadenklasse (M)  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**c) Klein- und Leichtkrafträder**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF) Beitragssatz  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**d) Taxen/Mietwagen**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
in Schadenklasse (M)  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**e) Campingfahrzeuge**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
in Schadenklassen (M)  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**f) übrige Fahrzeuge**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**2. In der Fahrzeugvollversicherung**

**a) Personenkraftwagen**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
in Schadenklassen (M)  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**b) Krafträder**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
in Schadenklasse (M)  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**c) Klein- und Leichtkrafträder**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**d) Taxen/Mietwagen**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
in Schadenklasse (M)  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**e) Campingfahrzeuge**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
**in Schadenklasse (M)**  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

**f) übrige Fahrzeuge**

-----  
in Schadenfreiheitsklasse (SF)      Beitragssatz  
-----

-----  
vom Hundert des Beitrages, der sich aus den  
Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

- (2) Verschweigt der Versicherungsnehmer in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung** das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von .... % auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 14 Abs. 7 und Nr. 23.

**18. Rückstufung im Schadenfall**

- (1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der Nr. 14 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

**1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:**

- a) Personenkraftwagen

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**b) Krafträder / Campingfahrzeuge**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**c) Klein- und Leichtkrafträder**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**d) Taxen/Mietwagen**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**e) übrige Fahrzeuge**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**2. In der Fahrzeugvollversicherung**

**a) Personenkraftwagen**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**b) Krafträder / Campingfahrzeuge**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**c) Klein- und Leichtkrafträder**

-----  
aus Klasse nach Klasse

**d) Taxen/Mietwagen**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

**e) übrige Fahrzeuge**

-----  
aus Klasse nach Klasse  
-----

- 
- (2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 14 eingestuft worden.

**19. Zuschläge für mehrere Schäden**

**entfällt**

**20. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen**

- (1) Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.
- (2) Wird während eines Kalenderjahres, in dem ein Schaden gemeldet wird, die bei Beginn des Jahres geltende Beitragszahlungsweise geändert, so bleibt die Ermäßigung der in dem Kalenderjahr fällig werdenden Beiträge durch den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherungsnehmer ohne die Änderung der Zahlungsweise hätte beanspruchen können. Dabei ist unerheblich, ob die Zahlungsweise nach der Meldung des Schadens oder zu einem früheren Zeitpunkt geändert wurde.
- (3) Führt eine Änderung der Beitragsfälligkeit durch Vereinbarung oder aufgrund eines Fahrzeugwechsels dazu, dass dem Versicherungsnehmer für mehr als ein Versicherungsjahr der Beitrag nach dem gleichen Beitragssatz berechnet wird, so wird auf Antrag der Versicherungsnehmer so gestellt, wie er ohne Änderung der Beitragsfälligkeit stehen würde.

**21. Unterbrechung des Versicherungsschutzes**

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 Abs. 2 AKB,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB),
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages;
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

**22 a. Einstufung des Versicherungsvertrages im Kalenderjahr der Beendigung einer Unterbrechung des Ver-**

- (1) War der Versicherungsschutz in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung** nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 14 Abs. 6 bleibt unbe-

## sicherungs-schutzes

rührt.

- (2) Dauerte die Unterbrechung länger
  - a) als 6 Monate, aber nicht mehr als ein Jahr, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt;
  - b) als ein Jahr, wird der Versicherungsvertrag für jedes weitere angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft;
  - c) als 7 Jahre, wird der Versicherungsvertrag nach Nr. 14 Abs. 7 eingestuft.
- (3) Nr. 18 bleibt unberührt. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, so ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

### 22 b. Einstufung des Versicherungsvertrages in dem der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes folgenden Kalenderjahr

- (1) War der Versicherungsschutz nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die **Schadenfreiheitsklasse** oder **Schadenklasse** eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Dauerte die Unterbrechung länger als 6 Monate, so wird der Versicherungsvertrag in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.
- (3) Nr. 18 bleibt unberührt.

### 23. Fahrzeugwechsel

- (1) Versichert der Versicherungsnehmer in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder in der Fahrzeugvollversicherung** nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 14, 16, 18, 22 a und 22 b als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.  
Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Kraftträder, Personenkraftwagen, Lieferwagen, Krankenwagen sowie Campingfahrzeuge.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst **Taxen, Mietwagen** sowie Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst die Kraftomnibusse, alle Kraft-

fahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs außer Lieferwagen sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werk- oder Güternahverkehr bis 6 t Nutzlast, erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr ist oder wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Personenkraftwagen mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich **Mietwagen**, Taxen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

- (2) Ist in den Fällen des Absatz 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der Nrn. 14, 16, 18, 22 a und 22 b erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.
- (3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Nr. 17), so wird der **Versicherungsvertrag** aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.
- (4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Eine Einstufung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als ...-Punkte besseren Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder - bei mehr als zweijährigem Bestehen - mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.
- (5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag

für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Absatz 1 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Absatz 3 gilt entsprechend.

- (7) In der Fahrzeugversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

#### **24. Versichererwechselbescheinigung**

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der **Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder in der Fahrzeugvollversicherung** jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugart und den Verwendungszweck,
2. den Beginn und das Ende des Vertrages,
3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch die *Rabattgrundjahre*,
4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Nummern 1 bis 5 erteilt wurde.

Mit der Übermittlung der in Nummern 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Nummern 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.